

Verbuchung von Apothekentalern bei Kooperationspartnern Rechtsmodul 4a

Ausgangslage:

Kooperationspartner der Apotheke (z. B. Bäckereien) nehmen Apothekentaler von Endkunden als Gegenleistung für bestimmte Waren oder Dienstleistungen entgegen. Der Kooperationspartner erhält im Nachgang von der Apotheke eine pauschale Erstattung (z. B. 0,30 € pro Taler). Diese liegt regelmäßig unter dem regulären Verkaufspreis der abgegebenen Ware (z. B. 1,50 € für eine Brezel).

Sachverhalt und steuerliche Behandlung:

Die Abgabe der Ware an den Kunden stellt einen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang dar. Die Apotheke als Erstattungszahlerin ist jedoch nicht Leistungsempfängerin der abgegebenen Ware. Die Erstattung durch die Apotheke ist somit keine Gegenleistung im umsatzsteuerlichen Sinne, sondern ein separater Zahlungsvorgang, z. B. im Rahmen einer Werbekooperation. Der Kooperationspartner darf für diese Zahlung keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis an die Apotheke stellen (vgl. § 15 UStG – Lieferung für das eigene Unternehmen erforderlich).

Kassen- und Buchhaltungspflicht des Kooperationspartners:

1. Bei Einlösung durch den Kunden:

- Die Ware ist zum vollen regulären Verkaufspreis zu bonieren.
- Die Zahlungsart ist mit „Apothekentaler“ oder „Gutschein extern“ zu kennzeichnen (kein Barumsatz).
- In der Buchhaltung ist der Vorgang als voller steuerpflichtiger Umsatz zu erfassen (inkl. Umsatzsteuer).
- Der nicht erstattete Differenzbetrag (z. B. 0,60 € bei einer Brezel) wird als Werbeaufwand oder Rabattaufwand gebucht.

Beispielhafte Buchung:

- Soll: Forderungen Apotheke 0,90 €
- Soll: Werbekosten 0,60 €
- Haben: Erlöse 7 % USt 1,40 €
- Haben: Umsatzsteuer 7 % 0,10 €

2. Bei Zahlung durch die Apotheke:

- Die Zahlung stellt einen Forderungsausgleich dar, nicht aber einen neuen Umsatz.

Buchung:

- Soll: Bank 0,90 €
- Haben: Forderungen Apotheke 0,90 €

Wichtiger Hinweis:

Es liegt kein tauschähnlicher Umsatz zwischen Apotheke und Kooperationspartner vor. Vielmehr ist die Zahlung durch die Apotheke eine freiwillige pauschale Vergütung im Rahmen einer Marketingpartnerschaft. Die Abgabe der Ware an den Kunden bleibt eigenständiger umsatzsteuerpflichtiger Vorgang des Kooperationspartners.